



Kurzinformation

Zu Satzungsverstößen bei der Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl

§ 21 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)¹ regelt die Benennung von Parteibewerbern in einem Kreiswahlvorschlag zur Bundestagswahl. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG müssen die Parteibewerber entweder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden sein. Diese drei Möglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander.² Die Parteien können daher grundsätzlich frei entscheiden, für welche dieser Möglichkeiten sie sich zur Kandidatenaufstellung entscheiden.³

Gemäß § 21 Abs. 5 BWahlG können die Parteien das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers durch ihre Satzungen regeln. Die Festlegung auf ein bestimmtes Wahlverfahren kann somit durch Satzungsrecht erfolgen.⁴ Für die Aufstellung von Parteibewerbern in Landeslisten gelten diese Vorschriften gemäß § 27 Abs. 5 BWahlG entsprechend. So sieht auch § 17 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG)⁵ vor, dass die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen regeln.

1 Bundeswahlgesetz vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert am 03.06.2021 (BGBl. I S. 1482).

2 Vgl. Wolf, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 27 Rn. 22; Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 10.

3 Vgl. Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 21 Rn. 351 (Stand: 73. EL Dezember 2014); Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 7.

4 Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 40.

5 Parteiengesetz vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Satzungen sind Statute im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts, die Parteien zur Regelung ihrer inneren Ordnung aufstellen (vgl. § 6 PartG). Zu berücksichtigen ist, dass die innere Ordnung der Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG)⁶ demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Wenn Satzungsregelungen diesen demokratischen Grundsätzen, verfassungsrechtlichen oder verfassungskonformen, einfachgesetzlichen Regelungen widersprechen, sind sie ihrerseits nichtig und auf ihrer Grundlage getroffene Entscheidungen unwirksam.⁷

Die Kandidatenaufstellung im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG – sowohl über eine Mitgliederversammlung, über eine besondere als auch über eine allgemeine Vertreterversammlung – entspricht nach allgemeiner Auffassung jeweils den demokratischen Grundsätzen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG.⁸ Da die Kandidatenaufstellung zudem das allgemeine staatsbürgerliche Wahlrecht betrifft, sind bei dieser ebenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zu berücksichtigen.⁹

Verstößt eine Partei bei der Kandidatenaufstellung allein gegen eine Regelung der Satzung, wahrt jedoch die demokratischen Grundsätze im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG sowie die weiteren verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen an eine Bundestagswahl, ist dieser Verstoß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls wahlrechtlich nicht erheblich:

Die Aufstellung der Wahlkandidaten bildet die Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht. Nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt wahlrechtliche Bedeutung zu. So ist die Beachtung der in den §§ 21 Abs. 1 bis 4 und 6, 27 BWahlG enthaltenen Vorschriften wahlrechtlich erheblich, nicht aber die Einhaltung der daneben nur nach der Parteisatzung für die Kandidatenaufstellung geltenden Bestimmungen (vgl. § 21 Abs. 5 BWahlG). [...]

Bei der Wahlprüfung ist die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anforderungen zu messen. Die demokratische Grundlage der Bundestagswahl wird nicht allein dadurch verfälscht, daß eine Partei bei der Kandidatenaufstellung die Vorschriften ihrer Satzung, die sie aufgrund ihrer Autonomie zur Regelung ihrer inneren Ordnung aufgestellt hat, nicht einhält oder daß eine Satzungsbestimmung, nach der die Partei verfahren ist, vereinsrechtlich nicht wirksam geworden ist.¹⁰

6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19. 12.2022 (BGBl. I S. 2478).

7 Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 40.

8 Siehe Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 2, 17, 19, m.w.N.

9 Vgl. BVerfGE 89, 243 (251 f.); Klafki, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 70.

10 BVerfGE 89, 243 (252 ff., 256); vgl. dazu auch [BT-Drs. 12/1002](#), S. 169. Dazu Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 21 BWahlG, Rn. 40; Klafki, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 70; zur vergleichbaren Rechtslage bei der Europawahl, [BT-Drs. 18/5050](#), S 41: „Die demokratische Grundlage einer Wahl wird nicht allein dadurch verfälscht, dass eine Partei bei der Kandidatenaufstellung die Vorschriften ihrer Satzung nicht einhält“. Ähnlich zu den entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Vorschriften für Landtagswahlen, Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2011 - Lv 4/11 -, NVwZ-RR 2012, 169 (173); Berliner Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 06.12.2002 - VerFGH 192/01 -, NVwZ-RR 2003, 397 (399); Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 04.05.1993 - 3/92 -, NVwZ 1993, 1083 (1084).

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich mithin, dass ein Satzungsverstoß als solcher keinen Verstoß gegen die einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage gemäß § 21 Abs. 5 BWahlG, Näheres zur Aufstellung von Parteibewerbern durch Satzung zu regeln, darstellt. Es bezieht sich in der zitierten Entscheidung zu wahlrechtlich erheblichen Verstößen ausdrücklich nur auf die „in den §§ 21 Abs. 1 bis 4 und 6, 27 BWahlG enthaltenen Vorschriften“. Bezug nimmt es auf § 21 Abs. 5 BWahlG lediglich bei der Beschreibung der wahlrechtlich unerheblichen Satzungsverstöße. Anderenfalls wäre jeder Satzungsverstoß immer ein Verstoß gegen § 21 Abs. 5 BWahlG, was der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung widerspräche.
